

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

An das
Bundesministerium für Finanzen

do. GZ: 2026-0.536.360

per E-Mail
e-recht@bmf.gv.at

via ELAK-Schnittstelle
an das Präsidium des Nationalrates

Geschäftszahl: 2026-0.549.067

Glücksspielreformgesetz 2026 - Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2021 geändert wird - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergeben sich folgende Anmerkungen:

Angesichts der vorgesehenen neuen Befugnisse der Aufsichtsbehörde (verdeckte Ermittlungen) und des erweiterten Strafrahmens darf angeregt werden, die Befugnisse der Strafbehörden in vergleichbarem Ausmaß zu erweitern – etwa durch Zulässigkeit von Kontenregisterabfragen, Strukturerefassungen, Anmietungsankündigungen oder Feststellung von Zeichnungsberechtigungen.

Zudem darf ein geplanter Entfall der Androhung von Betriebsschließungen sowie deren Verfügung an Ort und Stelle per Mandatsbescheid angeregt werden: Die Finanzbehörden könnten – wie bereits in der Vergangenheit – erwarten, dass Betriebsschließungen bereits vor Kontrollen vorbereitet werden (auch im Hinblick auf § 50 des Entwurfes). Ähnliche Überlegungen wurden bereits zur geltenden Rechtslage angestellt, jedoch verworfen, weil

sich der konkrete Bescheidadressat vor Ort nicht zweifelsfrei feststellen ließ. Sowohl die Einbindung des Liegenschaftseigentümers in das Betriebsschließungsverfahren als auch der erweiterte Schließungszeitraum von 18 Monaten sind grundsätzlich zu begrüßen, bedeuten aber ebenso mehr Aufwand und höhere Verantwortung im Vollzug.

Die Verlängerung der Verjährungsfristen (§ 52d des Entwurfes) ist angesichts der dargestellten Verfahrenskomplexität jedenfalls zu begrüßen.

Weiters ist zu beachten, dass Täter zunehmend in private Wohnungen oder als Wohnungen angemietete Objekte ausweichen. Es stellt sich daher die Frage, ob und unter welchen Umständen das volle Regime des § 56 – einschließlich Abs. 8 (Haftung für Abgabenschulden, besondere Kündigungsmöglichkeit) – anwendbar wäre und wie der Begriff des Betriebes – faktisch oder rein rechtlich nach bestehenden Genehmigungen iSd GewO – dabei auszulegen ist.

Generell wird von einer Zunahme entsprechender Verwaltungsstrafverfahren sowie eines damit einhergehenden Verwaltungsaufwandes ausgegangen.

09. Juli 2026

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt